

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:  
 Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 M.  
 Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 "

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:  
 Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung . . . . . 2,50 M. bis 5 M.  
 Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,  
 Dauer der Sitzung bis  $\frac{1}{8}$  Stunde, Oberflächenbestrahlung 2—4 "  
 " " "  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$  Stunde . . . . . 3—6 "

Für Tiefentherapie:

Unter Volldosis . . . . . 6 M.  
 Bei " " . . . . . 7,50—10 "

Die niedrigen Sätze gelten für Kassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Plattengröße 9 : 12 . . . . .	6 M.
" 13 : 18 . . . . .	8 "
" 18 : 24 . . . . .	12 "
" 24 : 30 . . . . .	16 "
" 30 : 40 . . . . .	20 "
" 40 : 50 . . . . .	25 "

Jede weitere Photographie je nach Größe . . . . . 2 bis 8 M.

Die für die Durchleuchtung einzelner Organe notwendigen Materialien, wie Bismut zc. (60 gr. 1,30 M.), werden nach Maßgabe des Verbrauchs in jedem Falle besonders berechnet.

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M. bemittelte Personen . . . . . 15 "

11. September 1908.

Harburg, den 19. Februar 1909.

17. Februar 1914.

Der Magistrat.  
gez. Denicke.

**Zusatz.**

Im städtischen Krankenhause sind 2 Höhensonnen aufgestellt, die dem Publikum zur ambulanten Benutzung zu nachstehendem Tarif zur Verfügung stehen:

1. Bestrahlung mit einer Höhensonne:

Bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde . . . . .	0,50—1,00 M.
" " 1 " . . . . .	1,00—2,00 "
" " 2 " . . . . .	1,50—3,00 "
" " 3 " . . . . .	2,00—5,00 "
" " 4 " . . . . .	3,50—6,00 "

2. Bestrahlung mit 2 Höhensonnen:

Bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde . . . . .	1,00—2,00 M.
" " 1 " . . . . .	1,50—3,00 "
" " 2 " . . . . .	3,50—6,00 "

Die niedrigen Sätze gelten für Minderbemittelte und Kassenmitglieder.  
Harburg, den 27. Juni 1914.

Die Direktion des städtischen Krankenhauses.

Dr. Zimmermann, Geheimer Sanitätsrat.

**16. Bekanntmachung, betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen zc., vom 19. November 1901.**

Der geprüfte Heilgehilfe Thomas Niemann hier, Rathausstr. 22, und der geprüfte Heilgehilfe Johannes Hobe, hier, Niemannstr. 11, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen: für den halben Tag 5 *M.*, für den ganzen Tag 8 *M.*

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen zc. (ausgenommen Gegenstände mit lebernen Bestandteilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:  
 für den ganzen Raum des Apparats . . . . . 10 *M.*  
 " " halben " " " " . . . . . 6 "  
 " " dritten Teil desselben " " " " . . . . . 4 "  
 " kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange 1.50—3 "  
 Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinfizierten Sachen wird ein Lagergeld von 50 *J.* pro Tag der Verzögerung berechnet.

\* \* \*

### 17. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafensbezirks:

- a) mit Gepäck bis zu 10 Kilo... 30 *J.*    c) mit Gepäck von 25—50 Kilo 60 *J.*
- b) " " von 10—25 Kilo 40 *J.*    d) für jede 50 Kilo über 50 Kilo 20 *J.* mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagiert wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 *Pfg.* und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verlossen ist oder nicht, erhalten sie:

- 1. für 1 Stunde . . . . . 0.50 *M.*
- 2. für jede folgende Stunde . . . . . 0.40 "
- 3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde . . . . . 0.60 "
- 4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) ohne Gerätschaften . . . . . 4.00 "
- wie vorher mit Gerätschaften . . . . . 5.50 "
- 5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:
  - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) 4.00 "
  - b. für eine Nacht (10 Stunden) . . . . . 5.00 "
  - c. für eine Stunde bei Tage . . . . . 0.50 "
  - d. für jede folgende Stunde . . . . . 0.40 "
- 6. Zum Umziehen und Möbeltransport:
  - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen 6.00 "
  - b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen . . . . . 7.50 "
  - c. für 1 Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen 0.75 "
  - d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen 1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 *M.* Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

\* \* \*